

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Geschäftszeichen
IV B - TLSD-5820



An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Bearbeiterin
Frau Beiersdorf / IV B 11
Zimmer 3067
Telefon (030) 9020 - 3054
Telefax (030) 902028 – 3054

E-Mail petra.beiersdorf@senfin.berlin.de
Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1
VwVfG: poststelle@senfin.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen
U Klosterstraße
S+U Jannowitzbrücke

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Datum 13. Januar 2016

Rundschreiben SenFin IV Nr. 3/2016

Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) hier: Bezug von Pflegeunterstützungsgeld

Rundschreiben SenFin IV Nr. 37/2015

Anlage: Gemeinsame Verlautbarung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und des Verbandes der Privaten Krankenversicherungen e. V. vom 31.08.2015

Inhalt

Hinweise für den Personalservice:

Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Bezuges von Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI ab 01.01.2015



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

1. Mit Rundschreiben SenFin IV Nr. 37/2015 informierte ich Sie über die sozialversicherungs- und lohnsteuerrechtlichen Auswirkungen des **Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf** ab 01.01.2015. Unter Punkt I. „Änderungen des Pflegezeitgesetzes“ wurde auf die Einführung eines **Pflegeunterstützungsgeldes** als Entgeltersatzleistung für Beschäftigte während der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung (bis zu 10 Arbeitstage) hingewiesen und zudem angekündigt (Seite 5 unten), dass die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sowie der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. beabsichtigen, dazu eine „Gemeinsame Verlautbarung“ bekanntzugeben.
2. Bezug nehmend auf mein o. g. Rundschreiben übersende ich nunmehr als Anlage die „**Gemeinsame Verlautbarung von GKV-Spitzenverband, Deutsche Rentenversicherung Bund, Bundesagentur für Arbeit und Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.**“ vom 31.08.2015 zur Kenntnisnahme und weiteren Verwendung. Sie gilt **ab 01.01.2015**, beschreibt im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung die **versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen des Bezuges von Pflegeunterstützungsgeld** und bildet insoweit die Basis für das Verfahren zwischen den Beteiligten.
3. Demnach haben Beschäftigte das Recht, **bis zu 10 Arbeitstage** der Arbeit fern zu bleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer **akut aufgetretenen Pflegesituation** eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen („Kurzzeitige Arbeitsverhinderung“).
Für diesen Zeitraum haben sie - als Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt - Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld aus der **sozialen** oder **privaten** Pflegeversicherung des pflegebedürftigen nahen Angehörigen, bei beihilfeberechtigten Pflegebedürftigen anteilig gegenüber der Beihilfestelle (§ 44a Abs. 3 SGB XI). Die Leistung wird **auf Antrag** gewährt.
Ein Anspruch besteht nicht, sofern und solange ein Anspruch auf **Entgeltfortzahlung** gegenüber dem Arbeitgeber oder auf Kranken- oder Verletztengeld bei Erkrankung oder Unfall eines Kindes besteht (§ 45 SGB V oder § 45 Abs. 4 SGB VII).
4. Personen, die **mehrere** Beschäftigungen ausüben, haben die **Wahl**: Sie können sich in allen Beschäftigungen von der Arbeit freistellen lassen oder dies auf eine Beschäftigung oder mehrere Beschäftigungen beschränken. Pflegeunterstützungsgeld wird dann nur für das in der jeweiligen Beschäftigung aufgrund einer **vollständigen** Freistellung **entgangene** Arbeitsentgelt als Ausgleich gewährt.
5. Die Höhe des Pflegeunterstützungsgeldes beträgt **grundsätzlich 90%** des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts aus dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt des Beschäftigten. Wie das Krankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung, wird das Pflegeunterstützungsgeld für **Kalendertage** gezahlt.

6. Für die Dauer des Bezuges von Pflegeunterstützungsgeld bleibt für die Personen, die **versicherungspflichtiges** Mitglied einer Krankenkasse und Pflegekasse sind, die Pflichtmitgliedschaft in der Krankenkasse und in der Pflegekasse **erhalten** (§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V und § 49 Abs. 2 SGB XI). Eine **freiwillige** Krankenversicherung und die darauf basierende Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung werden durch den Bezug von Pflegeunterstützungsgeld nicht berührt. Der Bezug von Pflegeunterstützungsgeld führt zu einer **eigenständigen** Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle anlässlich des Bezuges von Pflegeunterstützungsgeld **weder** eine **Abmeldung**, **noch** bei Wiederaufnahme der Beschäftigung eine **Anmeldung** und auch **keine Unterbrechungsmeldung** zu übermitteln, da die entgeltliche Beschäftigung nicht für mindestens einen Monat unterbrochen wird.
7. Die versicherungs- und beitragsrechtlichen Regelungen beim Bezug von Pflegeunterstützungsgeld orientieren sich an den Regelungen für das Krankengeld, mit der Besonderheit, dass aus dem Pflegeunterstützungsgeld im Regelfall **Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung**, nicht jedoch zur Pflegeversicherung, zu entrichten sind. In der **Pflegeversicherung** ist - in Anlehnung an die Regelung zur Beitragsfreiheit in der Krankenversicherung für Krankengeld - **Beitragsfreiheit** bezogen auf das Pflegeunterstützungsgeld vorgesehen.

Weitere Detailinformation bitte ich der beigefügten „Gemeinsamen Verlautbarung“ zu entnehmen.

Im Auftrag
Mayr